



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG**

---

### **Antrag der Stadtwerke Duisburg AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 05.09.2023

53.02-0031758-0010-G16-0093/22

Die Stadtwerke Duisburg AG hat mit Datum vom 21.12.2022, zuletzt ergänzt am 30.08.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte durch Errichtung und Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks "Mitte BHKW 3" am Standort Duisburg, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei Erdgasbefeuereten BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 20,4 MW (jeweils 10,2 MW FWL pro Modul) mit Oxidationskatalysator und SCR-Katalysator (selektive katalytische Reduktion) und Harnstoffeindüsung
- Errichtung eines 61,5 m hohen Kamins in Stahlbauweise mit zwei Innenzügen

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Heizwerks Mitte der Stadtwerke Duisburg AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:



Die neue BHKW-Anlage 3 soll als Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage im Heizwerk Mitte installiert werden. Der Anlagenstandort befindet sich im Duisburger Stadtgebiet Mitte im Stadtteil Hochfeld. Hochfeld ist ein historisch gewachsener Industriestandort, in dem sich insbesondere Unternehmen aus der Stahl- und Chemieindustrie angesiedelt haben. Aufgrund parallel entstandener Arbeitersiedlungen wird der Stadtteil bis in die heutige Zeit durch die Mischnutzung von Industrie und Wohnbebauung geprägt. An das Betriebsgelände grenzen in nördlicher und westlicher Richtung industrielle und gewerbliche Nutzungen, in östlicher und südlicher Richtung Wohn- und Gewerbenutzung sowie vereinzelte Grünflächen an.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle und gewerbliche Tätigkeiten sowie Verkehrsflächen geprägt und baulich stark verdichtet. Die neue BHKW-Anlage soll in einem Bestandsgebäude errichtet werden. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können somit ausgeschlossen werden.

Die Bodenflächen des als Industriegebiet ausgewiesenen Betriebsgeländes sind im Wesentlichen, abgesehen von einzelnen Bepflanzungen und kleineren Rasenflächen, nahezu vollständig versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Bodenflächen versiegelt. Das Schutzgut Boden wird somit durch das Vorhaben nicht belastet, ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet ebenfalls nicht statt.

Durch das beantragte Vorhaben wird die erzeugte Feuerungswärmeleistung um 20,4 MW erhöht. Die durch die 2 BHKW-Module erzeugten Abgase sollen über einen 61,5 m hohen Kamine (2-zügig) abgeleitet werden. Zur Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) werden die BHKW-Module sowohl mit einem Oxidationskatalysator zur Reduzierung von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen als auch mit einem SCR-Katalysator mit Harnstoffeindüsung zur Reduzierung der Stickoxide versehen.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage bzgl. der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden kann und der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die untersuchten Schadstoffe gewährleistet ist. Auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von luftverunreinigenden Stoffen einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen ist gewährleistet.



Im Bereich des Vorhabenstandortes und des zugehörigen Untersuchungsgebietes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr.8 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhraue in Mülheim“ befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 8,6 km Entfernung und das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ befindet sich nordwestlich in 8,1 km Entfernung vom Anlagenstandort. In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Zusatzbelastung durch Einträge von eutrophierend und versauernd wirkenden Stoffen unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegt und somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete führt.

Für den Betrieb des geänderten Vorhabens wurde eine schalltechnische Prognose erstellt. Unter Berücksichtigung der geplanten Schallminderungsmaßnahmen kommt diese Prognose plausibel zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) liegt.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der geänderten Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Klug

